



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 75-80)**
Titel **Gesetz, betreffend die Organisation der Vollziehungs-Beamten in den Bezirken und Gemeinden des Cantons Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 28.05.1803

[S. 75] 1. In jedem der IV. verfassungsmässigen Bezirke auf der Landschaft ist nur ein Bezirksstatthalter, und in dem Stadtbezirk Zürich ein Vollziehungsbeamter.

2. Zu Erleichterung und Beförderung des Geschäftsgangs werden den Bezirksstatthaltern auf der Landschaft, und zwar dem des Bezirks Horgen zwey, jedem der übrigen drey Bezirksstatthalter aber ein Unterstatthalter beygeordnet, und jedem dieser Vollziehungsbeamten eine gewisse Anzahl von Zünften zu seiner unmittelbaren Besorgung angewiesen.

3. Die Zünfte sind zu diesem Ende hin folgendermaassen zusammen geordnet.

I.

Bezirk Horgen.

No. 1. Die 1te, 2te, 3te und 4te Zunft,

oder

Stäfa, Männedorf, Küßnacht und Hottingen. // [S. 76]

No. 2. Die 5te, 6te, 7te, 8te und 13te Zunft;

oder

Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil und Wiedikon.

No. 3. Die 9te, 10te, 11e und 12te Zunft;

oder

Knonau, Rifferschweil, Ottenbach und Birmenstorf.

II.

Bezirk Uster.

No. 1. Die 4te, 5te, 6te, 7te, 10te, 12te und 13te Zunft;

oder

Wezikon, Gossau, Egg, Grüningen, Wald, Fischenthal und Hinweil.

No. 2. Die 1te, 2te, 3te, 8te, 9te und 11te Zunft;

oder

Wyßlingen, Greiffensee, Uster, Pfeffikon, Bärentschweil und Bauma.



III.

Bezirk Bülach.

No. 1. Die 1te, 2te, 7te, 8te, 9te, 11te und 12te Zunft. // [S. 77]

oder

Oberstraß, Dübendorf, Höngg, Regensperg, Dällikon, Schöllistorf und Stadel.

No. 2, Die 3te, 4te, 5te, 6te, 10te und 13te Zunft;

oder

Illnau, Basserstorf, Embrach, Kloten, Bülach und Eglisau.

IV.

Bezirk Winterthur.

No. 1. Die 2te, 3te, 4te, 5te und 6te Zunft;

oder

Benken, Marthalen, Andelfingen, Flaach, Hettlingen.

No. 2. Die 1te, 7te, 8te, 9te, 10te, 11te, 12te und 13te Zunft;

oder

Winterthur, Dorlikon, Wiesendangen, Oberwinterthur, Elgg, Turbenthal, Neftenbach und Wülflingen.

4. Diejenigen Zünfte in welchen der Bezirksstatthalter selbst wohnhaft ist, haben keinen Unterstatthalter. // [S. 78]

5. Die Bezirksstatthalter werden aus den zünftigen Bürgern ihrer betreffenden Bezirke, und die Unterstatthalter aus den zünftigen Bürgern der zu ihren betreffenden Unterabtheilungen gehörigen Zünfte, der Vollziehungsbeamte des Stadtbezirks Zürich aber aus den Mitgliedern des Gemeindraths, unmittelbar von dem kleinen Rathe erwählt, und von demselben beeydiget.

6. Die Bezirksstatthalter sowohl als die Unterstatthalter sollen sich, jeder in den ihm speziell anvertrauten Zünften, haushäblich niederlassen.

7. Die Bezirksstatthalter und Unterstatthalter ernennen jeder in der ihm speziell anvertrauten Unterabtheilung aus den Mitgliedern des Gemeindraths jeder Gemeinde, den Vollziehungsbeamten derselben, welcher über die Vollziehung der Gesetze und Kantonsverordnungen wacht, und zugleich die Sicherheitspolizey in dem Gemeindsbezirk besorgt.

8. Die allgemeinen Landesverordnungen werden von der Regierung unmittelbar den Bezirksstatthaltern zugestellt, um selbige, theils selbst, theils durch ihre Unterstatthalter bekannt zu machen, und zu vollziehen.

9. Die Bezirksstatthalter beeydigen die Be- // [S. 79] ziksgerichte, nach der Formel die bestimmt und ihnen zugestellt werden wird.

10. Sie üben die allgemeine Oberaufsicht über das Gerichtswesen und alle in ihren Bezirken befindlichen, von der Regierung aufgestellten Behörden und Beamten aus, erstatten über ihr Benehmen der Regierung gewissenhaften Bericht, und machen derselben Vorschläge zu dießfälligen Verbesserungen.



11. Sie wohnen zu dem Ende den, unter ihrer Oberaufsicht stehenden Bezirksgerichten, so oft es ihnen die Berufsgeschäfte erlauben, persönlich bey, oder lassen ihre Stelle bey denselben durch ihre Unterstatthalter vertreten.
12. In Ansehung aller übrigen speziellen Verfügungen und Aufträge, stehen nicht nur die Bezirksstatthalter, sondern auch die Unterstatthalter, jeder in Bezug auf die in seiner Unterabtheilung befindlichen Zünfte, mit der Regierung und ihren untergeordneten Commissionen unmittelbar in Verbindung, und haben in dieser Beziehung auch gleiche Befugnisse und Obliegenheiten.
13. Jeder Bezirks- und Unterstatthalter hat die besondere Aufsicht auf die Friedensrichter und Zunftgerichte, und auf die Untervollziehungs-Beamten, in der ihm angewiesenen Unterabtheilung, // [S. 80] und legt selbigen den Eid auf, der ihm zugestellt werden wird.
14. Ihnen kommt ferner die allgemeine Aufsicht in den betreffenden Unterabtheilungen, auf die Verwaltung der Gemeinds-Kirchen-Schul- und Armengüter zu.
15. Eben so besorgen sie die Aufsicht auf die vormundschaftlichen Angelegenheiten bis dieserhalb ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.
16. Sie wachen über die Handhabe der Polizey, jeder in seiner Unterabtheilung von Zünften.
17. Bey sich ereignenden Criminalfällen, kommt jedem Bezirks- und Unterstatthalter in seiner Unterabtheilung das Recht der Verhaftnehmung, und mit Zuzug des Gerichtspräsidenten derjenigen Zunft, in welcher der Fall sich ereignet hat, auch die Präcognition zu, um den Fehlbaren oder Verbrecher mit Beförderung dem competierlichen Richter zu überweisen.
18. Ein besonderes Gesetz wird das Gehalt der Bezirks- und Unterstatthalter bestimmen.

Zürich den 28. May 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.05.2016]